

WALDWEIDE UND NATURSCHUTZ - "ZIELE UND MÖGLICHKEITEN ZUR KONFLIKTBEWÄLTIGUNG"

Horst Simons

Die Vorträge dieses Fachseminars haben sich bisher mit den Problemen hinsichtlich der Schädigungen am Ökosystem Wald durch das Weidevieh, die Waldweide im Forstrecht und aus der Sicht der Almbauernschaft befaßt. Auch der Futterertrag von Waldweiden und die zusätzliche Belastung durch das Schalenwild wurden behandelt.

Mein Referat soll sich nun mit dem Problem des Naturschutzes und der Waldweide auseinandersetzen und Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung aufzeigen.

1. Waldweide aus der Sicht der Land- und Forstwirtschaft

Das Alpeninstitut in der Gesellschaft für Landeskultur hat im Jahr 1979 im Auftrag des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Bericht über die Vorrangfunktionen der bayerischen Almen/Alpen als Grundlage zur Ermittlung von Neuordnungsmaßnahmen erstellt. Diese Untersuchung sollte die Funktionen der Alm/Alpwirtschaft im Gefüge der alpinen Raumstruktur darlegen und Vorschläge zur Sicherung und Verbesserung der Almen/Alpen ableiten. Zahlreiche Almen werden aufgrund ihrer geringen Lichtweideflächen oder wegen ihrer verkehrsmäßig schlechten Erreichbarkeit nicht mehr bewirtschaftet. Andere Almen gewinnen zunehmend durch den Sommer- und Wintertourismus an Bedeutung. Die jeweilige Entwicklung einer Alm sollte den an ihren Standort geknüpften landwirtschaftlichen und freizeitwirtschaftlichen Nutzungsansprüchen unter Berücksichtigung der ökologischen Belange entsprechen. Auftretende Konflikte und Probleme, vor allem zwischen Weidewirtschaft einerseits und Schutzwaldpflege andererseits, bedürfen einer Lösung und klarer Zielvorstellungen.

Über die Schädigungen am Ökosystem Wald durch Weidevieh wurden Ihnen Ergebnisse aus Untersuchungen in Tirol vorgetragen. Es ist aber nicht nur die Forstwirtschaft, deren Interessen berührt werden, sondern auch die Landschaft nutzt den Futterertrag der Waldweide. Nicht zuletzt wird diese Waldweide auch vom Schalenwild in Anspruch genommen. Die Jägerschaft ist an einer entsprechenden Wilddichte interessiert.

2. Waldweide aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Wie ist die Waldweide aus der Sicht des Naturschutzes zu beurteilen? Der Wald, seine Ertragsleistung, seine Verjüngung und insbesondere die Schutzfunktion vieler Bergwälder werden durch die Waldweide beeinflusst. Nach der almwirtschaftlichen Erhebung von 1976 beträgt die Gesamtfläche der Almen/Alpen in Bayern 125.181 ha, d.s. 1,77 % der Gesamtfläche Bayerns.

Diese Fläche gliedert sich in Lichtweide in einem Flächenausmaß von 44.526 ha, d.s. 35,6 % und Waldweiderechtsflächen von 55.058 ha, d.s. 44,0 %.

Die restlichen Flächen entfallen auf eigenen Almwald und sonstige Flächen.

Bei der Waldweide liegt der räumliche Schwerpunkt in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen (30 %), Bad Tölz-Wolfratshausen (24 %) und Miesbach (18 %).

Ein Großteil der seltenen, für die Nordalpen spezifischen Tier- und Pflanzenarten lebt in Reichweite almwirtschaftlicher Maßnahmen und im Weidebereich. Die in der Agrarleitplanung ausgewiesenen beweidbaren Flächen überlagern sich vielfach mit den Schonflächen (Stufe C) der Biotopkartierung, so daß auch auf der Lichtweidefläche ein erheblicher Anteil von Konflikten besteht, für die eine Abstimmung zwischen der Almwirtschaft und dem Naturschutz notwendig ist, um für den Landschaftshaushalt eine tragbare Kompromißlösung zu finden. Als ökologische Belastungserscheinung ist hier besonders die Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Bergwälder durch Waldweide und das Herabdrücken der Waldgrenze zu nennen. Andere Beeinträchtigungen sind Intensivierungsmaßnahmen, Erosionsbegünstigung, Trittschäden, Almwegebau und Eutrophierung von GebirgsGewässern und Feuchtflächen. Eine leistungsfähige Almwirtschaft und ein notwendiger Biotopschutz brauchen sich nicht auszuschließen. Hierfür ist jedoch ein flächendeckendes Konzept notwendig, wie es z.B. für das Naturschutzgebiet "Ammergauer Berge" von RINGLER und HERINGER 1976 (Alpeninstitut, München) entwickelt wurde. Dieses Konzept kann in seinen Grundzügen auch auf andere alpine Gebiete mit starken Nutzungsansprüchen zur Harmonisierung aufgetretener Konflikte übertragen werden.

Die größten Probleme bestehen jedoch hinsichtlich der Waldweiderechte. Die Weiderechtsbereinigung durch die Waldweidekommission kann bereits auf jahrzehntelange Arbeit zurückblicken. Eine Beschleunigung der Waldweidetrennung wäre wünschenswert, wobei man allerdings wegen der schwierigen Rechtslage und der damit verbundenen langen Verfahrenszeiten keine übertriebenen Erwartungen haben sollte.

Ähnlich liegen die Probleme auch hinsichtlich einer tragbaren Wilddichte. Auch hier kann nur über geregelte Abschußquoten eine Wilddichte erreicht werden, die aus landschaftsökologischer und waldbaulicher Sicht tragbar ist und keine Schäden verursacht. Über die Wilddichte, die unter den gegenwärtig wirksamen ökologischen Bedingungen einschließlich der unterschiedlichen Waldbaumethoden aber unter Ausschluß der regulierenden Einwirkung des Menschen, der Jagd, möglich ist, liegen nur wenig befriedigende Untersuchungen vor. Bei der Beurteilung der Waldweide müssen jedoch die tragbare Wilddichte und die Waldweidenutzung durch die Landwirtschaft (Rinder und Schafe) zusammen gesehen werden.

Die Belastung der Waldweiden ist je nach ihrer örtlichen Lage unterschiedlich, wobei vor allem auch die Größe der dazugehörigen Lichtweidefläche, die Zugänglichkeit des Geländes, die Anzahl der Weidetiere (landwirtschaftliche Nutztiere und Wild) eine Rolle spielen. Bei starker Belastung treten durch die Waldweide vor allem nachfolgende Schäden auf:

Trittschäden mit erodierender Wirkung

Beeinträchtigung der Laubholz- und Fichtenverjüngung durch Tritt oder Verbiß von Ästen und Blättern

durch Lichtenbildung nach Vergreisung dauernd beweideter Waldteile (unkontrollierbare Schwendung)

Verringerung des Beschirmungs- und Durchwurzelungsgrades

Eutrophierung.

Diese Schäden lassen sich jedoch nicht verallgemeinern. Bei starker Waldweidenutzung sind diese Beobachtungen beunruhigend, insbesondere, wenn zusätzlich Wildschäden hinzutreten.

3. Konfliktbewältigung - Zielvorgaben der Landesplanung und Fachgutachten am Beispiel "Rotwand" und "Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden"

Welche Ziele und Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung bestehen nun?

3.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Im Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsprogramms, Teil B (fachliche Ziele) sind in dem Kap. "Natur und Landschaft" folgende Ziele enthalten:

Ziffer 2.2.3 Wald:

Zur Sicherung des Naturhaushaltes sollen standortgerechte und stabile Waldbestände von weitgehend naturnaher Zusammensetzung, insbesondere in den Alpen und im Mittelgebirge angestrebt werden. Die natürliche Waldverjüngung soll gewährleistet werden.

Im Kap. III, Land- und Forstwirtschaft, ist folgendes enthalten:

Ziffer 2.3:

Die Berglandwirtschaft soll aus gesamtwirtschaftlichen und landeskulturellen Gründen aufrechterhalten werden. Erhaltenswürdige Almen sollen saniert und für die landwirtschaftliche Nutzung angemessen erschlossen werden.

Ziffer 4, Forstwirtschaft:

Der Wald soll erhalten, gepflegt, gestaltet und gemehrt werden, daß er seine Aufgaben nachhaltig und möglichst verstärkt erfüllen kann. Dies gilt insbesondere für seine Aufgabe als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs, des Gewässer-, Klima- und Bodenschutzes sowie der Erholung und als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Ziffer 4.1:

Die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschiedenen und künftig ausscheidenden Flächen sollen in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie mit anderen Nutzungsansprüchen aufgeforstet werden.

Ziffer 4.4:

Die einer zielgerichteten Erhaltung und Pflege des Waldes entgegenstehenden Hindernisse sollen abgebaut werden durch

Trennung von Wald und Weide, insbesondere im Hochgebirge und im Bayerischen Wald,
Ablösung von Forst- und sonstigen Nutzungsrechten,
Anpassung des Schalenwildbestandes an die landeskulturellen Erfordernisse und soweit erforderlich, durch entsprechende Verbesserung der Äsungsverhältnisse.

Ziffer 5:

Die Waldfunktionspläne sollen die Ziele des Landesentwicklungsprogrammes für die Forstwirtschaft vertiefen. Sie werden als fachliche Pläne im Sinne von Art. 15 BayLplG aufgestellt.

Bis zur Erreichung dieser Ziele bestehen jedoch noch zahlreiche Konflikte.

3.2 Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung

Lassen Sie mich die Möglichkeit zur Konfliktbewältigung an zwei Beispielen darstellen. Für den Nationalpark Berchtesgaden hat das Alpeninstitut, München, eine Untersuchung der ökologischen Gegebenheiten auf den bestoßenen Almen und der Wechselbeziehungen zwischen Erholung und Bergbauernbetrieben im Nationalpark durchgeführt. Als weiteres Beispiel liegt für die Almsanierung Rotwand eine Modellstudie zur integralen Neuordnung eines Almgebietes durch Flurbereinigung vom Alpeninstitut vor.

Bei der Almsanierung Rotwand wird eine Lösung durch Flurbereinigung gesucht, die überwiegend die Interessen der Landwirtschaft vertritt, während die Untersuchung im Nationalpark Berchtesgaden schwerpunktmäßig die ökologischen Gegebenheiten berücksichtigt.

3.2.1 Im Gutachten zur Almsanierung Rotwand wird zur Waldweide und zu sonstigen Forstrechten festgestellt, daß in vielen Fällen früher die Almwirtschaft erst dadurch möglich war, daß große Teile des angrenzenden Waldes mit zur Beweidung herangezogen wurden. Weiterhin wird festgestellt, daß im Schatten des lichten Waldes gewachsene Gräser wasserreicher und nährstoffärmer sind als die Pflanzen auf der Lichtweide. Die Weidetiere sind gezwungen, größere Wege zurückzulegen, um ihren Nährstoffbedarf zu decken. In Trockenperioden liefert die Waldweide frisches und saftiges Futter. Es sind daher aus diesen Gründen auch kleine Waldflächen, die jedoch keine landeskulturelle entscheidende Schutzfunktion zu erfüllen haben, einzubeziehen. Der fortgesetzte Weidegang führt jedoch zur Bodenverdichtung, Verringerung der Luftkapazität, wesentliche Verlängerung der Sickerzeiten, d.h. rasches oberflächiges Abfließen der Niederschläge, Abschwemmungsgefahr, Verringerung der organischen Substanz und zum Rückgang des Bodenlebens. An der Vegetation schaden die Tiere vor allem durch Vertritt der Verjüngungen. Hinzu kommt der Verbiß, der durch die häufigen Wiederholungen zu den bekannten "Kollerbüschen" führt. Da die herkömmlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Schadens der Waldweide nicht ausreichen, ist als einziges wirksames Mittel die Trennung von Wald und Weide durchzuführen. Ferner führt die Bergschafhaltung in freier Weideführung, insbesondere bei zahlenmäßiger Intensivierung, zu landeskulturellen Schäden. Die Nutzfunktion des Almwaldes nimmt immer mehr ab. Die standörtlichen und klimatischen Gegebenheiten, die Auswirkungen der Waldweide und die zu hohen Schalenwildbestände lassen keine nachhaltigen Erträge mehr erwarten. Die Bedeutung der Waldweide wird daher in naher Zukunft zwar weiterhin in der Brennholz- und z.T. Nutzholzversorgung für die Almhütten liegen, Schutz- und Erholungsfunktion, sowie kleinflächig Unterstandsfunktion für das Weidevieh werden in den Vordergrund treten. Die Trennung von Wald und Weide ist jedoch von besonderer Bedeutung, da andernfalls es nicht möglich ist, die an den Bergwald gestellten Forderungen zu erfüllen.

Hinsichtlich der Schalenwildichte wird in dem Gutachten festgestellt, daß der Lebensraum des Wildes durch die Bewirtschaftung der Kulturlandschaft immer mehr eingeengt und die Sommer- und Wintereinstände auf den Bergwald und den Almbereich beschränkt werden. Vor Durchführung weiterer waldbaulicher und almwirtschaftlicher Maßnahmen ist die Reduktion der Schalenwildichte unbedingt erforderlich. Aus der Sicht der Almwirtschaft kommt es andernfalls zu einer spürbaren Äsungskonkurrenz zwischen Wild und Almvieh. Eine generelle Wiederbewaldung der Almlichtflächen sowie ein Überlassen zur natürlichen Sukzession würde

zu einer Verschlechterung der Biotopverhältnisse des Wildes führen. Als Sanierungskonzept und Entwicklungsziel für das Rotwandgebiet werden aufgrund von vegetationskundlichen Untersuchungen die Weideflächen neu festgelegt und für diese Weidezonen ein Außenzaun vorgeschlagen. Wenn der landeskulturelle Effekt der Weideeinschränkung ohne völlige Almauflassung erzielt werden soll, muß die Zäunung auf freier Flur hingenommen werden.

Die Trennung von Wald und Weide ist grundsätzlich aus forstwirtschaftlichen Gründen nötig, aus weidetechnischen (extensive Beaufsichtigung, intensive Futterverwertung) und rechtlichen Gründen (Lösung von Viehauftriebsbeschränkungen der Forstverwaltung) sehr erwünscht. Wasserwirtschaftliche Gründe treten vielfach hinzu. Gegen kleine Waldeinschlüsse in die Weidezone als Klimaschutz für das Vieh bestehen bei der Neufestsetzung der Weideflächen keine Bedenken. Zur Vermeidung eines totalen Verbisses der Naturverjüngungen in Klimaschutzbeständen ist die zyklische (20 bis 40 Jahre) Auszäunung von zwei Drittel bis drei Viertel dieser Bestände aus dem Weidebereich jedoch zweckmäßig. Die übrigen Bergwaldungen dienen der Holzproduktion und den Forderungen der Schutzwaldbegründung und -pflege. Forstpersonal sollte sich in Zusammenarbeit mit den Almbauern dieser Aufgabe widmen.

Die Möglichkeiten der Flurbereinigung bei der Realisierung:

Die Grundstücke und Rechtsansprüche werden im Rahmen des Verfahrens durch die Flurbereinigungsbehörde geschätzt. Der Wertausgleich kann sowohl in Land wie in Geld erfolgen. Die Trennung von Wald und Weide sowie die Ablösung anderer Forstrechte und Dienstbarkeiten kann für das Rotwandgebiet zusammenhängend und zeitlich überschaubar bewältigt werden. Da das Forstrechtsgesetz eine Ablösung nur durch Rodungsland vorsieht, das im Rotwandgebiet nicht zur Verfügung steht und freie Wertablösung an den subjektiven Schätzungen von Land- und Forstwirten meist scheitert, ging die Trennung von Wald und Weide im Berggebiet bisher sehr langsam vor sich.

Da das Verfahren im Rotwandgebiet Modellcharakter haben soll, bleibt abzuwarten, ob die Konflikte bewältigt und die Probleme zwischen Waldweide und Naturschutz gelöst werden. Vorgesehen ist, daß die D-Flächen der Biotopkartierung in diesem Gebiet eingezäunt werden sollen. Strittig ist zunächst noch die Frage der Kostentragung für den Zaun und dessen Unterhalt.

3.2.2. Abschließend möchte ich Ihnen nun Vorschläge zur Konfliktbewältigung im Nationalpark Berchtesgaden erläutern.

Die Verordnung über den Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden vom 18. Juli 1978 führt in § 10 Land- und Forstwirtschaft Abs. 1 dazu aus:

Die rechtstitelmäßige Ausübung der Forstrechte, insbesondere der Lichtweide- und Waldweiderechte, bleibt unberührt. Die Waldweiderechte sind unter Mitwirkung der Nationalparkverwaltung ehestmöglich zu bereinigen. Eine Verpachtung von Flächen zur Weidenutzung bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. In Abs. 3 wird ausgeführt, daß Waldpflagemassnahmen sich ausschließlich nach den Zielen des § 6 (Zweck des Nationalparks) richten. Einzelmaßnahmen sind in den Nationalparkplan (§ 13) aufzunehmen. Die Nationalparkverwaltung reguliert den Wildbestand aufgrund wildbiologischer Untersuchungen gemäß dem Zweck des Nationalparks und nach Maßgabe des Landschaftsrahmenplanes und des Nationalparkplanes. Für Maßnahmen der Wildbestandsregulierung sind die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes, des Bayer. Jagdgesetzes

und der zum Vollzug dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden. Auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung sollen die zuständigen Behörden Ausnahmegenehmigungen im Rahmen jagdrechtlicher Vorschriften erteilen, soweit diese für die Verwirklichung des Zwecks des Nationalparks notwendig sind.

Diese Verordnung wird wie folgt begründet:

Zu § 10 Abs. 1:

Es handelt sich um alte Forstrechte nach dem Forstrechtsgesetz. Hierzu zählen u.a. neben den Lichtweide- und Waldweiderechten auch die Heimweiderechte. Ein erheblicher Teil der heute noch bestoßenen Almen ist für Talbetriebe im Alpenpark zur Durchfütterung eines bestimmten Viehbestandes notwendig. Diese bäuerlichen Talbetriebe sind zur weiteren Pflege der landwirtschaftlichen Talflächen wichtig. Die Beweidung durch das Almvieh führt zwar zu einer wesentlichen Änderung der natürlichen Vegetationsentwicklung und steht den Zielen eines großräumigen Naturschutzes und der wissenschaftlichen Beobachtung grundsätzlich entgegen. Mit Rücksicht auf die Erhaltung der landwirtschaftlichen Talbetriebe im Alpenpark und auf die Erholungsfunktion der Almlichten kann aber eine pflegliche Nutzung der heute noch bestoßenen Alm-Lichtweideflächen zugelassen werden. Damit die Beeinträchtigung der vorrangigen Aufgaben des großflächigen Naturschutzes und der wissenschaftlichen Beobachtung aber möglichst gering gehalten wird, ist sobald wie möglich eine Bereinigung der Waldweiderechte durchzuführen. Hierbei notwendig werdende Investitionen wie für die Errichtung von neuen Zäunen und deren Unterhaltung sollen mit staatlichen Mitteln gefördert werden.

Die gemäß Art. 21 des Gesetzes über den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft (Almgesetz) vom 28. April 1932 genehmigungsfreie Verpachtung staatseigener Almflächen kann in Einzelfällen dem Ziel des Nationalparks entsprechen. Zur Beurteilung dieser Frage ist die Einschaltung der unteren Naturschutzbehörde unerlässlich.

Zu § 10 Abs. 4:

Art. 8 Abs. 4 BayNatSchG verdrängt die Regelung des Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 BayJG, wonach die Jagdausübung in Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu regeln ist. Das ergibt sich zum einen daraus, daß die Regelung des Wildbestandes für Nationalparke in Art. 8 Abs. 4 BayNatSchG die speziellere Regelung gegenüber der Jagdausübung in Naturschutzgebieten darstellt und der Nationalpark ein spezielles Naturschutzgebiet ist. Zum andern ergibt sich diese Zuständigkeit auch daraus, daß für eine selbständige Regelung der Jagdausübung im Nationalpark durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kein rechtlicher Raum besteht, weil die Wildbestandsregulierung die Jagdausübung als einen Unterfall mitumfaßt. Eine Wildbestandsregulierung kann auch in einem Nationalpark notwendig werden, da davon auszugehen ist, daß nach Ausrottung der Großraubtiere und Ausschaltung des Hauptregulationsfaktors "strenger Winter" die Schalenwildarten ohne schwerwiegende Gefährdung der Vegetation nicht sich selbst überlassen werden können. Eine Regulierung des Bestandes bestimmter Schalenwildarten ist zur Sicherung des Nationalparkzwecks gerade im Hochgebirge notwendig, da durch das Unterbleiben der winterlichen Wanderung der großen Schalenwildarten eine tiefgreifende Änderung im jahreszeitlichen Rhythmus stattgefunden hat.

Weitere Ziele des Naturschutzes enthält der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes "Nationalparke und deren Vorfeld" Teil: Alpenpark Berchtesgaden.

Nach Ziffer 2.1.4 sollen die Lichtweideflächen der bestoßenen Almen einschließlich der Almgebäude ausschließlich einer landschaftsschonenden, landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

Nach Ziffer 2.1.5 sollen sonstige rechtliche zugelassenen Nutzungen nicht ausgeweitet werden. Soweit diese Nutzungen nicht auf Teilbereiche des Nationalparks beschränkt werden können, soll ihre Ablösung angestrebt werden.

Nach Ziffer 3.1.3 und 3.1.1.4 soll die Ablösung der Waldweiderechte und die Reduzierung der Rot- und Rehwildbestände auf eine ökologisch tragbare Höhe in Abstimmung mit der Bestandsregulierung im Nationalpark angestrebt werden. Hierzu wird bei der Waldweide in der Begründung ausgeführt, daß Weiden im Wald durch Tritt und Fraß eine natürliche Verjüngung verhindert. Die Trennung von Wald und Weide ist deshalb kein nationalparkspezifisches, sondern ein im gesamten bayerischen Alpenraum angestrebtes Ziel. Die Lösung des Waldweideproblems ist jedoch im Nationalpark besonders dringlich, um die Zweckbestimmung nicht zu gefährden. Die Gesamtlichtweidefläche reicht nach den vorliegenden Schätzungen wahrscheinlich nicht aus, um den zur Zeit rechtlich zulässigen Bestoß nach Wegfall der Waldweide aufzunehmen. Bei der Neubenennung der Rechtstitel ist u.a. zu berücksichtigen, daß diese Titel ursprünglich nach Stückzahlen (Kühe, Hornvieh) oder Futtermengen (Kuhgräser, Normalkuhgräser) für Stückzahlen von Tieren bemessen wurden, deren Körpergewicht und Futterbedarf im Durchschnitt wesentlich geringer ist als das der heute aufgetriebenen Tiere. Ist im Einzelfall bei einer Umverlegung von Rechtstiteln ein Flächenausgleich innerhalb des Nationalparks nicht oder nur unter (für den Betroffenen) unzumutbaren Bedingungen möglich, so muß auf das Vorfeld zurückgegriffen werden. Eine Erweiterung der Lichtweidefläche im Nationalpark sollte grundsätzlich nicht in Betracht gezogen werden, da Rodungen mit der Zweckbestimmung ebenso unvereinbar sind wie die Fortsetzung der Waldweide.

Zu dem gleichen Fragenkomplex hat das Alpeninstitut in seiner Untersuchung der ökologischen Gegebenheiten auf den bestoßenen Almen des Nationalparks ausgeführt, daß der Rückgang der Almen im Berchtesgadener Land einen Verlauf genommen hat wie in kaum einem anderen Alpenlandkreis (85 Almen = 69 % des feststellbaren maximalen Bestandes). Almen mit extremer Höhenlage, Entlegenheit, Nichterschließbarkeit treten deshalb nur mehr sehr selten auf. Damit ist der "Gesundschumpfungsprozeß" wohl weitgehend abgeschlossen. Die Folgen von einzelnen Auflassungen sind absehbar. Sie sind grundsätzlich wünschenswerter als die Folgewirkungen der Weiterbewirtschaftung.

Der Gutachter geht von einer grundsätzlichen Trennung von Wald und Weide als Rechtszustand, von einer Umwandlung geeigneter Waldteile in Almwald oder Lichte und von einer konsequenten Einhaltung von neuen Weidegrenzen, die durch ein umfassendes Neuordnungsverfahren für den gesamten Nationalpark geschaffen werden sollen, aus. Dabei soll der Umwandlung von genutzten Weiderechten unbedingt der Vorrang vor Abfindungen gegeben werden. Abfindungen (Ablösung in Geld) sind vorrangig geeignet für rechtsgültige, aber nicht mehr von Almbauern nutzbare Rechtstitel. In zahlreichen Fällen sind aber andere Verbesserungen möglich. Hier besteht eine Reserve zur Erhöhung des Viehbestoßes auf den verbleibenden Almlichten, z.B. durch begrenzte Vorratsdüngungen, Erweiterung der Almanger, gelenkter Weideführung usw. Das Alpeninstitut sieht nur zwei Alternativen des Vorgehens. Einmal Verhandlungen der kleinen Schritte mit einer Vielzahl von Rechtspartnern, wobei die Ge-

samtkonzeption ständig in Frage gestellt ist, oder die Realisierung des aufzustellenden Planes für alle Landschaftsmaßnahmen des Nationalparks unter koordinierter Verwirklichung von Rechtsbereinigung, Almsanierung, Ersatzflächenbeschaffung, Neufestsetzung von Weidegrenzen usw. Bei der Aufstellung dieses Planes können die Interessenlagen befriedigend aufeinander abgestimmt werden, um die verschiedenen Hindernisse und Einwände zu überwinden.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die schädlichen Einflüsse der Waldweide auf den Wald nur allzu sehr bekannt sind, als daß sie eigentlich dieses Vortrags bedurft hätten. Infolge jahrhundertelanger Waldweideausübung haben sich heute zahlreiche Bergwälder extrem verlichtet, wobei die Zahl der Stämme oft über die Hälfte der standörtlich möglichen normalen Werte abgesunken ist. Die Fläche der eigentlich baumfreien Almweideflächen bewegt sich im bayerischen Alpenraum in der Größenordnung von 125 000 ha, denen im selben Gebiet ein Bergwaldareal von etwa 315 000 ha gegenübersteht. Von den Waldflächen wiederum sind heute noch ca. 60 000 ha mit Waldweiderechten belastet, wobei der größte Anteil auf den Staatsforstbesitz im oberbayerischen Bereich entfällt. Die Vergreisung und Verlichtung der Bergwälder führt zu einem großflächigen Abbau der Humusvorräte und zu einer Verstärkung des Oberflächenabflusses. Die Waldweidegebiete liefern aber im Durchschnitt nur Erträge von höchstens 4 % der Talweiden und höchstens 20 % der Almlichtweiden. Almwirtschaftlich günstig ist die Waldweide nur auf kleinen ebenen Flächen in der Nähe der Almlichte. Da von der gesamten Weidefläche, z.B. im Nationalpark, 87 % Waldweide sind und bei 15 von 35 Almen der Waldweideanteil mehr als 90 % beträgt, ist der almwirtschaftliche Flächenertrag im Durchschnitt sehr gering. Allgemein würde die Almwirtschaft bei den vorgeschlagenen Maßnahmen keine Nachteile erleiden. Bei der Trennung von Wald und Weide ließen sich die verlorenen Futtererträge aus der Waldweide, durch Almverbesserungen und womöglich begrenzte Almerweiterungen und eine bessere Weideführung ausgleichen. Abschließend hoffe ich, daß ich Ihnen die Ziele und Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung Waldweide und Naturschutz anschaulich dargestellt habe. Wir können nur hoffen, daß sowohl im Rotwandgebiet als auch im Nationalpark Berchtesgaden diese Ziele baldmöglichst realisiert werden. Wie schwierig diese Aufgabe ist, läßt sich an der Dauer dieser Bemühungen und den damit erzielten begrenzten Erfolgen ermessen.

Anschrift des Verfassers:

Ministerialrat Horst Simons
Bayer. Staatsministerium für
Landesentwicklung u. Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
8000 München 81

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [9_1982](#)

Autor(en)/Author(s): Simons Horst

Artikel/Article: [Waldweide und Naturschutz - "ZIELE UND MÖGLICHKEITEN ZUR KONFLIKTBEWÄLTIGUNG" 41-48](#)